

Importarzneimittel (Arzneimittel, die in Deutschland nicht zugelassen sind)

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Möchte Ihnen Ihr Arzt ein Arzneimittel aus dem Ausland verordnen? Apotheken benötigen dann eine Genehmigung der Krankenkasse, um die Kosten abrechnen zu können. Mit diesem Informationsblatt erfahren Sie, wann die BARMER die Kosten übernimmt.

Importarzneimittel (Einzelimporte gem. § 73 Absatz 3 Arzneimittelgesetz) sind in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel.

Nach dem deutschen Arzneimittelgesetz dürfen Arzneimittel in Deutschland nur vertrieben und ärztlich verordnet werden, wenn Sie ein streng geregeltes Zulassungsverfahren absolviert haben. Jeder Hersteller muss daher Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit seines Produkts in klinischen Studien beweisen.

Arzneimittel, die in Deutschland bzw. in Europa nicht zugelassen sind, dürfen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen importiert werden. Dies dient vor allem Ihrer Sicherheit.

Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse*

1. Es darf kein vergleichbares Arzneimittel in Deutschland zur Verfügung stehen.
2. Das Arzneimittel muss im Herkunftsland ordnungsgemäß als Arzneimittel im Handel sein.
3. Für dieses Arzneimittel darf keine negative Zulassungsentcheidung der deutschen oder europäischen Zulassungsbehörde vorliegen.
4. Nur in außergewöhnlichen medizinischen Situationen darf das Arzneimittel nach Deutschland importiert werden (z.B. wenn es sich um eine einzigartige Erkrankung handelt, die weltweit nur extrem selten auftritt).
5. Oder es handelt sich um eine schwerwiegende lebensbedrohliche oder wertungsmäßig vergleichbare Erkrankung, für die es keine allgemein anerkannte Behandlungsmöglichkeit (mehr) gibt.
6. Es müssen wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die die Annahme des behandelnden Arztes rechtfertigen, dass der voraussichtliche Nutzen der Therapiemaßnahme die möglichen Risiken überwiegt.

* die maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist das Arzneimittelgesetz in Verbindung mit Urteilen des Bundessozialgerichts (B1 KR 27/02, B1 KR 21/02, B3 KR 2/05)

Brauchen Sie ein Arzneimittel, das für Sie importiert werden müsste?

Suchen Sie bitte das Gespräch mit Ihrem Arzt – möglicherweise sind in Deutschland geeignete alternative Therapien verfügbar.

Möchten Sie mit Ihrem Arzt die Kostenübernahme für ein Importarzneimittel beantragen, benötigen wir eine aussagekräftige ärztliche Stellungnahme. Aus dieser sollte hervorgehen, unter welcher Krankheit Sie leiden, wieso keine alternativen Therapiemöglichkeiten in Deutschland (mehr) zur Verfügung stehen, wie lange die Therapie mit dem Importarzneimittel dauern soll und welcher Erfolg erwartet wird.

Um zu klären, ob wir in Ihrem Fall die Kosten übernehmen können, beauftragen wir in der Regel den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit einer sozialmedizinischen Beurteilung. Dabei steht selbstverständlich die Linderung Ihrer Beschwerden im Vordergrund.

Falls der MDK bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, übernehmen wir die Kosten des Importarzneimittels. Sie erhalten von uns eine Kostenübernahmeerklärung, die in der Regel zeitlich befristet wird. Diese legen Sie zusammen mit dem rosa Kassenrezept von Ihrem Arzt in Ihrer Apotheke vor. Die Apotheke kann anschließend das Arzneimittel für Sie aus dem Ausland bestellen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute!

Ihre
BARMER